

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Journalistik
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Journalistik an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 30. Juli 2008 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 32, Nr. 2/2008, S. 18) wird wie folgt geändert:

1. In der Einleitungsformel wird das Wort „mit“ durch die Worte „zwischen dem Freistaat Bayern und“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 9 wird wie folgt gefasst:
„§ 9 Modulbeschreibungen, Art und Umfang der Modulprüfungen“
 - b) Die bisherigen §§ 9 bis 20 werden die §§ 10 bis 21 und der bisherige § 21 wird gestrichen.
 - c) In § 10 wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.
 - d) In § 12 wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.
3. In § 2 wird das Wort „akademischen“ durch das Wort „akademische“ ersetzt.
4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studienplanung“ die Worte „sowie auf Fragen, die Prüfungen oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen“ eingefügt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird das Wort „Wahlbereich“ durch das Wort „Schwerpunktbereich“ ersetzt.
 - bb) Satz 5 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 6 bis 8 werden die Sätze 5 bis 7.
 - cc) In Satz 6 werden die Worte „Im sechsten Semester“ durch das Wort „Zudem“ ersetzt.

dd) In Satz 7 werden die Worte „Schlüsselqualifikationen und“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Module“ die Worte „die oder“ eingefügt.

c) Abs. 7 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵Es wird den Studierenden empfohlen, vor der Wahl der Module mit der Fachstudienberatung Kontakt aufzunehmen und gegebenenfalls eine Vereinbarung über die Anerkennung bestimmter Module zu treffen.“

d) Folgender Abs. 8 wird eingefügt:

„(8) ¹Darüber hinaus ist während des Bachelorstudiums ein achtwöchiges redaktionelles Pflichtpraktikum verpflichtend abzuleisten. ²Das Praktikum, das sowohl im Inland wie im Ausland abgeleistet werden kann, soll den Studierenden eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit sowie eine berufsfeldbezogene Zusatzqualifikation z.B. bei Printmedien, in Onlineredaktionen, Hörfunk, Fernsehen oder Nachrichtenagenturen vermitteln. ³Die oder der Studierende setzt sich in eigener Verantwortung mit geeigneten privaten oder öffentlichen Einrichtungen in Verbindung, an denen das Praktikum abgeleistet werden kann. ⁴Im Rahmen einer Lehrveranstaltung erfolgen Reflexionseinheiten. ⁵Für das Praktikum und die Teilnahme an den Reflexionseinheiten werden 10 ECTS-Punkte vergeben.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ und die Worte „Fachvertreter und Fachvertreterinnen“ werden durch die Worte „Fachvertreterinnen und Fachvertreter“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Eine“ gestrichen.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.“

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie

gleichwertig sind.²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Bachelorstudiums im Wesentlichen entsprechen.³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.⁴Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ¹Alle außerhalb der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt erbrachten Leistungen müssen spätestens am Ende des ersten Semesters, in dem die oder der Studierende nach Erbringung der Leistungen in diesem Bachelorstudiengang an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt immatrikuliert ist, unter Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen zur Anrechnung eingereicht werden.²Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Anrechnung der betroffenen Leistungen ausgeschlossen.³Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit vergleichbar – zu übernehmen beziehungsweise umzurechnen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen wird eine Ersatzbenotung durch die zuständige Fachvertreterin oder den zuständigen Fachvertreter vorgenommen.⁵Eine Kennzeichnung der Anrechnung ist im Zeugnis vorzunehmen.⁶Die Sätze 3 bis 5 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(4) ¹Können Studien- und Prüfungsleistungen teilweise auf ein Modul des Studiengangs angerechnet werden, schließt der Prüfungsausschuss mit der oder dem Studierenden eine schriftliche Vereinbarung über die weiteren zu erbringenden Leistungen für den vollständigen Erwerb der Kompetenzen des jeweiligen Moduls.²Die Anrechnung des Moduls erfolgt, wenn die vereinbarten Leistungen nachgewiesen sind.

(5) ¹Werden Leistungen angerechnet, die in Semestern erbracht wurden, die bisher noch nicht als Fachsemester gezählt wurden, wird die Anzahl der Fachsemester entsprechend angehoben.²Für die Anrechnung von bis zu 40 ECTS-Punkten wird jeweils ein Fachsemester angerechnet; werden nur bis zu 15 ECTS-Punkte angerechnet, erfolgt keine Anrechnung eines zusätzlichen Fachsemesters.³Stimmen die Semesterzeiten bei einem Auslandsstudium mit den Semesterzeiten an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt nicht überein, dann werden im Ausland erbrachte Leistungen dem Semester zugerechnet, in dem das Auslandssemester zeitlich zu mehr als 50 von Hundert liegt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) ¹Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.²Wird die Anrechnung versagt, erhält die betroffene Person einen schriftlichen Bescheid und kann eine Überprüfung der Entscheidung durch das Präsidium beantragen; das Präsidium gibt der für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

a)

8. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Modulbeschreibungen, Art und Umfang der Modulprüfungen

(1) ¹Für jedes Modul wird eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ²Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 1 entsprechend. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(2) ¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen wie Klausurarbeiten oder Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben. ²Die sonstigen Arten von Prüfungen müssen eine Bewertung der individuellen Leistungen der oder des Studierenden ermöglichen. ³Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung im Sinne des Abs. 1 festgelegten Kompetenzen entsprechen. ⁴Art und Umfang der Leistungsnachweise werden in den Modulbeschreibungen nach Abs. 1 geregelt.

(3) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen; in diesem Fall ist die jeweils gewählte Prüfungsform von der Dozentin bzw. vom Dozenten spätestens in dem ersten Veranstaltungstermin verbindlich festzulegen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen.

(4) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung). ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die Studienordnung. ³Die Vergabe von ECTS-Punkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.

(5) Innerhalb eines Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.

(6) ¹Im Rahmen des Studiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:

a) ¹Eine *Klausur/ Test* überprüft (inhaltliche, theoretische, methodische) Wissensbestände, die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind. ²In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Zusammenhänge des Moduls darstellen und Probleme mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen sowie Wege zur Lösung finden können. ³Multiple-Choice-Prüfungen sind zulässig, soweit die weiteren Bestimmungen des § 11 erfüllt sind; sie sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. ⁴Falls die Klausur interdisziplinär sein und von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung festzulegen. ⁵Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

b) ¹Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit dem bzw. der oder den betreuenden Dozierenden vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). ³Dazu gehören etwa die (Pro-) Seminararbeit, der

Essay oder das Thesenpapier. ⁴Schreiben fördert selbstständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁵Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt. ⁶Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten müssen den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.

c) ¹*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und –auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, vergleichende Beurteilung etc. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen. ³Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) ¹Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen dem oder der Studierenden und dem oder der Dozierenden vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen, usw. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung, Anforderungen zur Selbstevaluierung, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Dabei wählen die Studierenden die Dokumente selber aus, diskutieren deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt. ⁵Die Arbeit an einem Portfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Modul, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Portfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder zu einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) ¹Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) ¹Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. ²In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an (dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit). ³Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin bzw. den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben bzw. Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. ⁴In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreterinnen und Vertreter jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. ⁵Das Gruppenpuzzle

– fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen bzw. eigene Erfahrungen zu integrieren,

– fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen,

– unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

⁶Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) ¹Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag, usw.) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, Intensität der Betreuung, Umfang des Referats, geforderte schriftliche Begleitmaterialien, geforderte mediale Präsentationsweisen, usw. bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den

nötigen Zeitaufwand.

h) ¹Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

i) ¹Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

j) ¹Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

k) ¹Eine *Teamentwicklung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

l) ¹*Praktische Leistungen* fordern von Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.“

9. Die bisherigen §§ 9 bis 20 werden die §§ 10 bis 21 und der bisherige § 21 wird gestrichen.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Behinderte“ durch die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird gestrichen und die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 1 und 2.

c) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den oder die“ durch die Worte „die oder den“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 4 bis 7 werden die Sätze 3 bis 6.

cc) In Satz 5 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „11“ ersetzt.

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Der Umfang und die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.“

ee) Satz 8 wird gestrichen.

d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen und die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 3 bis 7.

bb) In Satz 3 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

e) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ³Die oder der Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine gleichwertige Prüfungsform ersetzt werden. ⁵Kann eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. ⁶Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut. ⁷Andernfalls gilt für die erste Wiederholung der Prüfung die Regelfrist von sechs Monaten gemäß Art. 61 Abs 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG.“

- f) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der oder dem Studierenden zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss. ⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.“

- g) Die Abs. 5 und 6 werden gestrichen.

11. § 12 wird wie folgt gefasst:

- a) In der Paragraphenüberschrift wird das Wort „Leistungspunkten“ durch das Wort „ECTS-Punkten“ ersetzt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Der Erwerb von ECTS-Punkten setzt die erfolgreiche Erbringung von in der Modulbeschreibung geregelten Studien- und Prüfungsleistungen voraus. ²Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.“

- c) In Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Gesamtnoten“ durch das Wort „Gesamtnote“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „studienbegleitende“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt § 20 Abs. 2 Satz 2 und für die Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit gilt § 21 Abs. 7.“

14. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Neues“ durch das Wort „neues“ ersetzt.

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfungsausschusses“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „des“ nach den Worten „im Sinne“ durch das Wort „von“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird nach dem Wort „Tag“ ein Komma eingefügt.

b) In Abs. 4 werden die Satznummerierung 1 und Satz 2 gestrichen.

16. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Abschlussprüfungen zu den Modulen des Pflichtbereichs, des Wahlpflichtbereichs und des Wahlbereichs gemäß § 19,
2. dem redaktionellen Pflichtpraktikum gemäß § 5 Abs. 8 und
3. der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) gemäß § 21.“

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Kommunikationswissenschaft“ durch die Worte „Journalistik/Kommunikationswissenschaft“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 werden die Worte „Mediensysteme: Medienentwicklung in Deutschland und Europa“ durch die Worte „Journalismus und Mediensysteme“ ersetzt.

cc) In Nr. 8 wird das Wort „Online-Journalismus“ durch die Worte „Digitale Medien“ ersetzt.

dd) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„11. ein Modul Crossmediale Magazinproduktion (10 ECTS-Punkte),“

ee) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. ein Modul Medienwerkstatt I (Print) und II (Rundfunk) (10 ECTS-Punkte),“

ff) Die Nrn. 13 und 14 werden gestrichen und die bisherigen Nrn. 15 und 16 werden die Nrn. 13 und 14.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft muss jede oder jeder Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft müssen im Auslandssemester (§ 5 Abs. 7) erworben werden. ³Weitere 15 ECTS-Punkte müssen durch die erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei der folgenden Module erworben werden:

1. ein Modul Aktuelle Medienentwicklung (5 ECTS-Punkte),
2. ein Modul Spezialisierung im Journalismus (5 ECTS-Punkte),
3. ein Modul Publikums- und Wirkungsforschung (5 ECTS-Punkte),
4. ein Modul Qualität und Ethik der öffentlichen Kommunikation (5 ECTS-Punkte),
5. ein Modul Ausgewählte Themen der Kommunikationswissenschaft (5 ECTS-Punkte).“

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlbereich“ durch die Worte „Wahlpflichtbereich Schwerpunkt“ und die Zahl „40“ wird durch die Zahl „30“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahlbereiche“ durch das Wort „Schwerpunkte“ ersetzt.

cc) In Satz 3 Nr. 3 wird das Wort „Kommunikation“ durch das Wort „Kultur“ ersetzt.

dd) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Weitere Schwerpunkte können angeboten werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht. ⁵Sie müssen von den jeweiligen Fakultäten genehmigt werden.“

d) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Schwerpunkt „Journalismus und interkulturelle Kommunikation (Spanisch)“ muss die oder der Studierende folgende Module erfolgreich absolvieren:

1. ¹Im sprachpraktischen Bereich muss jede oder jeder Studierende 15 ECTS-Punkte in Modulen der Sprache Spanisch erwerben. ²Sprachneueinsteiger müssen Kenntnisse auf dem Niveau B1+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwerben. ³Studierende, die bereits Spanischkenntnisse vorweisen können, müssen diese in Modulen bis zum Niveau B1+ erweitern sowie Module zur Sprachpraxis und Landeskunde bis zum Erreichen der 15 ECTS-Punkte absolvieren.
2. a) ein Modul Periodismo Online: La Prensa (5 ECTS-Punkte), oder
b) ein Modul Periodismo Online: Medios Audiovisuales (5 ECTS-Punkte), oder
c) ein Modul Taller de Escritura Creativa
3. ein Modul Kommunikation im interkulturellen Kontext (Spanisch) (5 ECTS-Punkte),

4. ein Modul Geschäftskommunikation und Öffentlichkeit (Spanisch) (5 ECTS-Punkte).“

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort “Wahlbereich” wird durch das Wort “Schwerpunkt” ersetzt.

bb) In Nr. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „in“ das Wort „Modulen“ eingefügt.

cc) Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sprachneueinsteiger müssen Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erwerben.“

dd) Nr. 1 Satz 3 wird gestrichen und der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

ee) In Nr. 3 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort “Wahlbereich” wird durch das Wort “Schwerpunkt” ersetzt.

bb) In Nr. 6 wird das Komma am Satzende durch einen Punkt ersetzt und Nr. 7 wird gestrichen

g) Abs. 8 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort “Wahlbereich” wird durch das Wort “Schwerpunkt” ersetzt.

bb) In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort “in” die Worte “Modulen der Sprache” eingefügt.

cc) Nr. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sprachneueinsteiger müssen Kenntnisse in Spanisch auf dem Niveau B1+, in Portugiesisch auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens erreichen.“

cc) Nr. 2 wird gestrichen und die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.

dd) Nr. 7 wird gestrichen.

h) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Im Schwerpunkt „Geschichtswissenschaften: Zeiten, Räume, Kulturen“ muss die oder der Studierende folgende sechs Module erfolgreich absolvieren: Module Geschichte 1 bis Geschichte 6 zu je 5 ECTS-Punkten.“

i) Abs. 10 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wahlbereich“ wird durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

cc) In Nr. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

j) Abs. 11 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Wahlbereich“ wird durch das Wort „Schwerpunkt“ ersetzt.

bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. frei wählbares Modul, das mit dem Wahlbereich vereinbar ist, im Umfang von 5 ECTS- Punkten.“

k) Abs. 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) ¹Im Wahlbereich muss jede oder jeder Studierende weitere 10 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich Kommunikationswissenschaft oder dem gewählten Schwerpunkt oder auf die beiden Bereiche verteilt erwerben. ²Die gewählten Module müssen mit dem Zweck der Prüfung und der Struktur des Studiengangs vereinbar sein.“

18. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „„bestanden“ bzw.“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Termin“ das Wort „einmal“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Universität“ die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Ausgabe des Themas erfolgt ab Ende des vierten Semesters. ²Das Thema wird von der Gutachterin oder dem Gutachter im Einvernehmen mit der oder dem Studierenden festgelegt. ³Diese oder dieser ist zugleich regelmäßig die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. ⁴Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist durch den Workload von 10 ECTS-Punkten geregelt, wobei der Umfang 40 DIN A4-Seiten (ohne Anhang) nicht überschreiten sollte ²Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache anzufertigen. ³Mit Zustimmung der Gutachterin oder des Gutachters kann die Arbeit auch in englischer Sprache abgefasst werden.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter“ durch die Worte „Gutachterin oder dem Gutachter“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „oder des Erst-“ durch die Worte „Erstgutachterin oder

des Erstgutachters“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Die Abgabe der Bachelorarbeit muss innerhalb von sechs Monaten nach Ausgabe erfolgen. ²Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Bearbeitungszeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss um höchstens vier Wochen verlängert werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn

1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist,
2. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,
3. die oder der Studierende die erfolgreiche Teilnahme am redaktionellen Pflichtpraktikum gemäß § 5 Abs. 8 nachweist und
4. die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben hat.“

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine Prüfung eines in § 19 vorgesehenen Pflichtmoduls, erforderlichen Wahlpflichtmoduls oder Wahlmoduls oder“

bb) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. die Bachelorarbeit nach § 21“

c) In Abs. 5 wird das Wort „Mutterschutzgesetzes“ durch die Worte „Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318)“ und das Wort „BerzGG“ durch das Wort „BERzGG“ ersetzt.

d) In Abs. 6 Satz 2 werden nach den Worten „der Leistungen“ die Worte „einer oder“ eingefügt.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Module nach § 19 und der Bachelorarbeit nach § 21.“

bb) In Satz 2 wird die Zahl „12“ durch die Zahl „13“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „studienbegleitender Module“ durch die Worte „Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule“ und das Wort „Leistungspunkte“ durch das Wort „ECTS-Punkte“ ersetzt.
 - bb) Nr. 3 wird gestrichen und die bisherigen Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.
- b) Abs. 2 wird gestrichen und der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.
- c) In Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - ³„Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Journalistik ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen. ²Die Änderungen in Nr. 19 gelten für alle Studierenden des Studiengangs.